

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Beselich Bebauungsplan „In dem Eichweg II / Hinter der Hauptstraße“, 1. Änderung hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Die Gemeindevertretung Beselich hat in ihrer Sitzung am 26.09.2022 den Beschluss zur Aufstellung des 1. Änderungsplanes zum Bebauungsplan „In dem Eichweg II / Hinter der Hauptstraße“ gefasst. Dieser Beschluss wurde mit Veröffentlichung am 30.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Das im Bebauungsplan „In dem Eichweg II / Hinter der Hauptstraße“ festgesetzte Sondergebiet dient dazu, die bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für den Bau einer Seniorenwohnanlage und von Betreutem Wohnen zu schaffen.

Es besteht Anlass für eine klarstellende Ergänzung der textlichen Festsetzungen dahingehend, durch den expliziten allgemeinen Wohnens die Zielsetzung zur Verwirklichung für das Seniorenwohnen hervorzuheben. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt, die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „In dem Eichweg II / Hinter der Hauptstraße“, 1. Änderung wird mit Begründung in der Zeit von Montag, den **26. Februar 2024** bis einschließlich Donnerstag, den **28. März 2024** im Internet veröffentlicht. Umweltbezogene Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung liegen nicht vor.

Die Planunterlagen werden während der Auslegungsfrist auf dem zentralen Internetportal des Landes unter <https://bauleitplanung.hessen.de> eingestellt.

Die Planunterlagen können während der Auslegungsfrist auch über die Homepage der Gemeinde Beselich abgerufen werden (www.beselich.de→Aktuelles→Öffentliche Bekanntmachungen).

Ergänzend wird der Planentwurf mit Begründung in der Offenlegungsfrist während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Steinbacher Straße 10, 65614 Beselich, öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen zu der Planung können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich an die Gemeinde gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

